

2013/ Nr. 67 vom 25. Juni 2013

Der Senat hat am 18. Juni 2013 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

160. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Management & Umwelt“ (MSc)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

161. Einrichtung des Universitätslehrganges „Management & Umwelt“ (MSc)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

162. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges „Management & Umwelt“ (MSc)

163. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „OP-Koordination, Certified Program“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

164. Einrichtung des Universitätslehrganges „OP-Koordination, Certified Program“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

165. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges „OP-Koordination, Certified Program“

**166. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „OP-Koordination, Akademische/r Experte/in“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**167. Einrichtung des Universitätslehrganges „OP-Koordination, Akademische/r Experte/in“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

168. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges „OP-Koordination, Akademische/r Experte/in“

**169. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen“ Certified Program (CP)
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

**170. Einrichtung des Universitätslehrganges „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen“ Certified Program (CP)
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

171. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen“ Certified Program (CP)

172. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen (Akademische/r Experte/in)“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

173. Einrichtung des Universitätslehrganges „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen (Akademische/r Experte/in)“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

174. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen (Akademische/r Experte/in)“

175. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen (MA)“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

176. Einrichtung des Universitätslehrganges „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen (MA)“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

177. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen (MA)“

160. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Management & Umwelt“ (MSc)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Lehrgang „Management & Umwelt“ (MSc) hat zum Ziel, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern grundlegende und vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Ökologie, Ökonomie, Recht und Technik zu vermitteln. Gefördert werden dabei in besonderem Maße die interdisziplinäre Denkweise, das integrative und fächerübergreifende Arbeiten sowie Kommunikationsfähigkeit und Persönlichkeitsentwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Hierdurch sollen die Absolventinnen und Absolventen befähigt werden, mögliche Synergien von Ökonomie und Ökologie zu erkennen und Umweltschutz zielorientiert in Unternehmen und Organisationen umzusetzen. Sie erlangen damit die Qualifikation um als Umweltbeauftragte(r) oder Umweltmanagerinnen bzw. Umweltmanager, als Abfallbeauftragte(r) oder Nachhaltigkeitskoordinatorinnen bzw. Nachhaltigkeitskoordinatoren sowie als Führungskraft mit Umwelt- und Managementkompetenz in Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen sowie in sonstigen Institutionen und Organisationen tätig zu sein.

§ 2. Studienform

Der Lehrgang wird berufsbegleitend angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist einvernehmlich eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Das berufsbegleitende Studium dauert 4 Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Lehrgang „Management & Umwelt“ (MSc) ist:
 - ein abgeschlossenes, facheinschlägiges österreichisches Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudium, oder der Abschluss eines österreichischen Fachhochschul-Studienganges einer einschlägigen Fachrichtung oder
 - ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulstudium einer einschlägigen Fachrichtung.
- (2) Zugelassen können ferner auch solche Personen werden, die die Voraussetzungen des Punktes (1) nicht erfüllen, sofern diese Personen aufgrund einer sonstigen

Ausbildung und aufgrund einer relevanten, einschlägigen Berufspraxis über eine derartige Qualifikation verfügen, die im gegenständlichen Fachgebiet jener gleichzuhalten ist, die von der in Punkt (1) genannten Personengruppe erwartet werden kann.

Dabei ist die folgende Qualifikation Mindestvoraussetzung:

- (a) Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens eine vierjährige (einschlägige), qualifizierte Berufsverfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - (b) Ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) soll nur in besonders qualifizierten Ausnahmefällen eine Zulassung erfolgen. Es sind dann mindestens acht Jahre (einschlägig), qualifizierter Berufsverfahrung in adäquater Position nachzuweisen. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (3) Für die BewerberInnen ist durch den Lehrgangsleiter bzw. die Lehrgangsleiterin in Übereinstimmung mit den Punkten (1) bis (2) ein geeignetes Bewerbungsverfahren einzurichten, in dem die Vorqualifikation festzuhalten und die Entwicklungspotentiale der Bewerberin bzw. des Bewerbers festzustellen sind.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Der Lehrgang umfasst 90 ECTS und erstreckt sich auf eine Dauer von 4 aufeinander folgenden Semestern.

Die zeitliche Struktur ist auf die besonderen Erfordernisse eines berufsbegleitenden Lehrgangs abgestimmt. Die Lehrveranstaltungen finden deshalb grundsätzlich in Form von Blocklehrveranstaltungen statt.

Das Studium gliedert sich in:	Pflichtlehrveranstaltungen:	70 ECTS-Punkte
	Master-Thesis:	20 ECTS-Punkte

Das Unterrichtsprogramm umfasst die 4 Fachbereiche Recht, Technik, Ökologie und Management, denen neun Prüfungsfächer zugeordnet sind:

FB	Prüfungsfach	UE	ECTS
Ökologie	Ökologie	89	6,0
	Aktuelle Umweltprobleme	30	2,0
Technik	Grundlagen Technik	30	2,5
	Raumordnung und Gebäude	60	4,5
	Umweltechnik	155	11,0
Management.	Grundlagen Management	105	7,5
	Projektmanagement und –koordination	88	7,5
	Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsmanagement	52	4,0
Recht	Verfahrens- und Umweltrecht	115	8,0
	Interdisziplinäres Arbeiten und Kommunikation	224	17,0
	Master-Thesis		20,0
	Summe	948	90

	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
Ökologie			89	6
	Einführung in die Ökologie	VO	15	1,0
	Gewässerökologie	SE	15	1,0
	Landschaft	SE	15	1,0
	Vertiefung Boden	SE	15	1,0
	Klima und globale Umweltprobleme	SE	15	1,0
	Akteure im Umweltschutz	SE	7	0,5
	Nachhaltigkeit und Umweltethik in Gesellschaft und Wirtschaft	VO	7	0,5
Aktuelle Umweltprobleme			30	2
	Abendgespräch/Fachdialog zu aktuellem Thema	VO	30	2,0
Grundlagen Technik			30	2,5
	Grundlagen Naturwissenschaft & Technik	VO	15	1,5
	Ökobilanzen	VO	15	1,0
Raumordnung und Gebäude			60	4,5
	Raumplanung	SE	15	1,5

	Ökologie im Gebäude	VO	15	1,0
	Mobilitätsmanagement	SE	15	1,0
	Energiemanagement	SE	15	1,0
Umwelttechnik			155	11
	Grundlagen Verfahrenstechnik	VO	7	0,5
	Umwelttechnologien	VO	20	1,5
	Abfallbehandlung und -wirtschaft in Österreich	VO	15	1,0
	Abfallwirtschaft in der Praxis	VO	15	1,0
	Gefahrgutaspekte	VO	8	0,5
	Energiewirtschaft	SE	15	1,5
	Abwasserbehandlung und -Wirtschaft	VO	15	1,0
	Nachhaltiges Produktdesign	VO	15	1,0
	Fallstudie „Technik“	SE	30	2,5
	Exkursion „Umwelttechnologie“	EX	15	0,5
Grundlagen Management			105	7,5
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	VO	8	1,0
	Rechnungswesen	VO	7	0,5
	Investition und Finanzierung	VO	15	1,0
	Umweltökonomie	VO	15	1,0
	Strategisches Management	VO	15	1,0
	Prozess- und Qualitätsmanagement	VO	30	2,0
	Öffentlichkeitsarbeit	VO	15	1,0
Projektmanagement und -koordination			88	7,5
	Projektmanagement und -Controlling	SE	30	2,0
	Projektmarkt	SE	8	0,5
	Projektdefinition	SE	10	1,0
	Projektpräsentationen	SE	40	4,0
Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsmanagement			52	4
	Einführung Umweltmanagement	VO	15	1,0
	Umweltmanagement – Praxisbeispiele	SE	15	1,5

	Sicherheits- und Risikomanagement	VO	15	1,0
	Gesundheitsmanagement	VO	7	0,5
Verfahrens- und Umweltrecht			115	8
	Verfahrensrecht	VO	15	1,0
	Betriebsanlagenrecht	SE	15	1,0
	Fallstudie „Projektgenehmigung“	SE	10	1,0
	Abfallrecht	VO	15	1,0
	Wasserrecht	VO	15	1,0
	Umweltrecht Teil 1	VO	30	2,0
	Umweltrecht Teil 2	SE	15	1,0
Interdisziplinäres Arbeiten + Kommunikation			224	17
	Wissenschaftliches Arbeiten	VO	8	0,5
	Kooperationstraining und Konfliktmanagement	SE	22	1,5
	Fallstudie Bioerlebnispark	SE	28	2,5
	Seminare zu den Lehrgangprojekten	SE	30	2,0
	Fallstudie „Klimaschutz“	SE	22	2,0
	Planspiel „Fish-Banks“	SE	8	0,5
	Präsentationstechnik	SE	15	1,0
	Kommunikationstraining	SE	22	1,5
	Erfolg mit Medien	SE	20	2,0
	Umweltmotivation	SE	12	1,0
	Seminar zur Masterthesis	SE	15	1,0
	Planspiel	SE	22	1,5

§ 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben für einen positiven Abschluss des Universitätslehrgangs eine Abschlussprüfung abzulegen, diese besteht aus:

- (1) Schriftlichen oder mündlichen Prüfungen über die Fächer der vier Fachbereiche (Ökologie, Management, Recht , Technik);
- (2) Positive Beurteilung des Faches „Interdisziplinäres Arbeiten und Kommunikation“ mittels prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen;
- (3) Verfassung und positive Beurteilung einer Master-Thesis;
- (4) Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind die Präsentation und die Verteidigung der Master-Thesis sowie je ein Fach aus jedem der vier Fachbereiche (Ökologie, Management, Recht, Technik) des Unterrichtsprogramms.

Zusätzlich hat jede/r Studierende einen Fachbereich als Schwerpunkt zu wählen, wobei er in den Prüfungsfächern dieses Fachbereiches vertieft geprüft wird.

Die Zulassung zur dieser kommissionellen Prüfung setzt die positive Absolvierung aller Fachprüfungen, die Anwesenheit der/des Studierenden über zumindest 90% der Gesamtdauer der Lehrveranstaltungen sowie die positive Beurteilung der Master-Thesis voraus.

- (5) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

161. Einrichtung des Universitätslehrganges „Management & Umwelt“ (MSc) (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Management & Umwelt“ (MSc) und der Stellungnahme des Rektorats vom 26.06.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

162. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges „Management & Umwelt“ (MSc)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Management & Umwelt“ (MSc) wird mit € 15.900,-- festgelegt.

163. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „OP-Koordination, Certified Program“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Angesichts gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen verfolgt der Universitätslehrgang das Ziel, den Studierenden die erforderlichen Kompetenzen und Methoden für das Management bzw. die Führung von Einrichtungen des Gesundheitswesens zu vermitteln, um die anstehenden Herausforderungen im Gesundheitswesen erfolgreich bewältigen zu können.

Besonders der kostenintensive Funktionsbereich OP ist mit seinen hochkomplexen Prozessen auf qualifizierte MitarbeiterInnen angewiesen, welche auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht in der Lage sind für einen optimalen Ablauf zu sorgen.

Mit dem Ziel einen OP-Bereich professionell und effizient führen zu können, vermittelt der Universitätslehrgang relevante Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen Betriebswirtschaft sowie Risiko- und Qualitätsmanagement, wobei durchgehend die Verbindung zwischen Theorie und Praxis aufgezeigt und hergestellt wird. Die Studierenden werden mit spezialisierten und anwendungsorientierten Kenntnissen im Bereich des OP-Managements vertraut gemacht, wobei der Universitätslehrgang auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung beiträgt.

Der Universitätslehrgang richtet sich an ärztliche MitarbeiterInnen einer operativen, internistischen oder anästhesiologischen Abteilung sowie leitende MitarbeiterInnen der Pflege im Funktionsbereich OP. Des Weiteren an MitarbeiterInnen in mittleren und oberen Führungspositionen bzw. an Personen, die eine solche Position anstreben oder im Rahmen der Nachfolgeplanung dafür vorgesehen sind.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst 200 Unterrichtseinheiten bzw. 25 ECTS-Punkte und dauert in der berufsbegleitenden Studienvariante 2 Semester. In der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang 1 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums

oder

- (2) allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position

oder

bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus Fächern mit gesamt 200 Unterrichtseinheiten zusammen.

Fächerübersicht

Fächer	Lv.-Art	UE	ECTS
Qualitätsmanagement im OP-Bereich (Qualitätsmanagement und Implementierung im OP; Zertifizierung mittels KTQ; Alternative Qualitätsmanagementmodelle im Gesundheitswesen; Fehler- und Beschwerdemanagement)	UE	40	5
Risikomanagement im OP-Bereich (Methoden und Instrumente des Risikomanagements; Risikomanagement in High-Risk Bereichen; Sicherheitskultur und Fehlerkommunikation; Die Psychologie des Fehlers; Vergleich mit anderen Hochrisikobranchen)	UE	50	6
Prozess- und Projektmanagement (Optimale Ablauforganisation im OP-Bereich; Supply-Chain Management und Prozessoptimierung; Nahtstellenmanagement – Kooperation)	UE	40	5
Rechtliche Rahmenbedingungen (Recht im Gesundheitswesen; OP-spezifische Regelungen des Zivil-, Straf-, Haftungs-, und Arbeitsrechts)	UE	20	3

OP-Planung und Organisation (EDV-gestützte Dokumentation, Planung und Organisation im OP-Bereich; Bauplanung und Einrichtungen im OP-Bereich; Materialwirtschaft im OP; Funktionsprofil OP-ManagerIn)	UE	50	6
SUMME		200	25

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer des Curriculums. In manchen Fächern wird zusätzlich auch die Mitarbeit bewertet, dies ist den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

Leistungen aus den Universitätslehrgängen

- OP-Koordination (Akad. Experte/in),
- Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement (Certified Program),
- Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement - Akademische/r Experte/e/in
- Basales und Mittleres Pflegemanagement,
- Management im Gesundheitswesen/Healthcare Management, MSc,
- Management im Gesundheitswesen/Healthcare Management, Akad. Experte,
- Management im Gesundheitswesen/Healthcare Management, MBA und
- Krankenhausleitung

der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

164. Einrichtung des Universitätslehrganges „OP-Koordination, Certified Program“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „OP-Koordination, Certified Program“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 26.06.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

165. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges „OP-Koordination, Certified Program“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „OP-Koordination, Certified Program“ wird mit € 4.800,-- festgelegt.

166. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „OP-Koordination, Akademische/r Experte/in“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Angesichts gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen verfolgt der Universitätslehrgang das Ziel, den Studierenden die erforderlichen Kompetenzen und Methoden für das Management bzw. die Führung von Einrichtungen des Gesundheitswesens zu vermitteln, um die anstehenden Herausforderungen im Gesundheitswesen erfolgreich bewältigen zu können.

Besonders der kostenintensive Funktionsbereich OP ist mit seinen hochkomplexen Prozessen auf qualifizierte MitarbeiterInnen angewiesen, welche auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht in der Lage sind für einen optimalen Ablauf zu sorgen.

Mit dem Ziel einen OP-Bereich professionell und effizient führen zu können, vermittelt der Universitätslehrgang relevante Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen Betriebswirtschaft sowie Risiko- und Qualitätsmanagement, wobei durchgehend die Verbindung zwischen Theorie und Praxis aufgezeigt und hergestellt wird. Die Studierenden werden mit spezialisierten und anwendungsorientierten Kenntnissen im Bereich des OP-Managements vertraut gemacht, wobei der Universitätslehrgang auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung beiträgt.

Der Universitätslehrgang richtet sich an ärztliche MitarbeiterInnen einer operativen, internistischen oder anästhesiologischen Abteilung sowie leitende MitarbeiterInnen der Pflege im Funktionsbereich OP. Des Weiteren an MitarbeiterInnen in mittleren und oberen Führungspositionen bzw. an Personen, die eine solche Position anstreben oder im Rahmen der Nachfolgeplanung dafür vorgesehen sind.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst 480 Unterrichtseinheiten bzw. 60 ECTS-Punkte und dauert in der berufsbegleitenden Studienvariante 3 Semester. In der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums

oder

- (2) allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position

oder

bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum mit 280 Unterrichtseinheiten und dem Vertiefungscurriculum mit 200 Unterrichtseinheiten zusammen.

Fächerübersicht

Fächer	Lv.-Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum		280	35
Social Competencies for Managers (Kommunikation und Kooperation; Präsentation und Moderation; Gruppen- und Teamarbeit)	UE	40	5
Management und Organisation (Management; Organisation; Managerial Economics)	UE	40	5
Betriebswirtschaftslehre für Führungskräfte (Rechnungswesen; Kostenrechnung; Investition und Finanzierung; Planung und Budgetierung)	UE	40	5
Controlling für Führungskräfte (Strategisches Controlling; Operatives Controlling)	UE	20	3
Methodische Kompetenzen (Wissenschaftliches Arbeiten; Statistik)	UE	20	2
Leading and Managing People (Führung und Motivation; Konfliktmanagement; Verhandlungsführung; Human Resource Management)	UE	40	5
Operational Excellence (Projektmanagement; Prozessmanagement; Qualitätsmanagement)	UE	40	5
Capstone Unit: Strategisches Management (Kundenorientierung und Marketing; Strategisches Management und Veränderungsmanagement)	UE	40	5
B. Vertiefung		200	25
Qualitätsmanagement im OP-Bereich (Qualitätsmanagement und Implementierung im OP; Zertifizierung mittels KTQ; Alternative Qualitätsmanagementmodelle im Gesundheitswesen; Fehler- und Beschwerdemanagement)	UE	40	5
Risikomanagement im OP-Bereich (Methoden und Instrumente des Risikomanagements; Risikomanagement in High-Risk Bereichen; Sicherheitskultur und Fehlerkommunikation; Die Psychologie des Fehlers; Vergleich mit anderen Hochrisikobranchen)	UE	50	6
Prozess- und Projektmanagement (Optimale Ablauforganisation im OP-Bereich; Supply-Chain Management und Prozessoptimierung; Nahtstellenmanagement – Kooperation)	UE	40	5
Rechtliche Rahmenbedingungen (Recht im Gesundheitswesen; OP-spezifische Regelungen des Zivil-, Straf-, Haftungs-, und Arbeitsrechts)	UE	20	3
OP-Planung und Organisation (EDV-gestützte Dokumentation, Planung und Organisation im OP-Bereich; Bauplanung und Einrichtungen im OP-Bereich; Materialwirtschaft im OP; Funktionsprofil OP-ManagerIn)	UE	50	6
SUMME		480	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangslleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer des Kerncurriculums und die Fächer der Vertiefung. In manchen Fächern wird zusätzlich auch die Mitarbeit bewertet, dies ist den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

Leistungen aus den Universitätslehrgängen

- OP-Koordination(Certified Program),
- Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement (Certified Program),
- Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement - Akademische/r Expert/e/in
- Basales und Mittleres Pflegemanagement,
- Management im Gesundheitswesen/Healthcare Management, MSc,
- Management im Gesundheitswesen/Healthcare Management, Akad. Experte,
- Management im Gesundheitswesen/Healthcare Management, MBA und
- Krankenhausleitung

der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie

- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische OP-Koordinatorin“ bzw. „Akademischer OP-Koordinator“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

**167. Einrichtung des Universitätslehrganges „OP-Koordination, Akademische/r Experte/in“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „OP-Koordination, Akademische/r Experte/in“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 26.06.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

168. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges „OP-Koordination, Akademische/r Experte/in“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „OP-Koordination, Akademische/r Experte/in“ wird mit € 8.500,- festgelegt.

**169. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen“ Certified Program (CP)
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

§ 1. Weiterbildungsziel

Internationalisierung, Globalisierung, immer stärker werdende Komplexität und Abhängigkeiten prägen zunehmend das Wirtschaftsleben, unsere soziale und ökologische Umwelt sowie den politischen Bereich. Weder Gemeinden und Kleinregionen noch Städte oder transnationale Regionen können sich diesen Veränderungen entziehen. In der Regionalentwicklung sind innovative Ideen und Sichtweisen notwendig um sich diesen steigenden Herausforderungen erfolgreich zu stellen.

Das Konzept der integrativen Regionalentwicklung versucht mit Kooperation und Interdisziplinarität der wachsenden Komplexität zu begegnen. Soziale, ökonomische, ökologische und politische Aspekte, sowie regionale und europäische Dimensionen werden in ihren Zusammenhängen und Wechselwirkungen betrachtet. Lösungen und Entwicklungskonzepte werden auf der Basis von Zusammenarbeit und Integration erarbeitet.

Ziel des Lehrgangs „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen“ ist es, eine grundlegende, praxisorientierte sowie interdisziplinär ausgerichtete Weiterbildung im Arbeitsfeld „integrative Regionalentwicklung“ anzubieten. Darüber hinaus soll den Studierenden auch ein wissenschaftlicher, problem- und zukunftsorientierter Zugang in die Aspekte der integrativen Regionalentwicklung eröffnet werden.

Personen, die bereits mehrjährig in der Regionalentwicklung oder verwandten Bereichen beruflich tätig sind oder die bereits eine einschlägige oder fachverwandte Ausbildung

absolviert haben, soll im Rahmen des Certified Program die Möglichkeit geboten werden, sich in spezifischen Fächern der integrativen Regionalentwicklung individuell weiterzubilden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend konzipiert.

§ 3. Lehrgangsleitung

Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Das Programm umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte.

Aufgrund der individuellen Auswahl der Lehrveranstaltungen kann die Dauer des Studiums ein bis fünf Semester betragen.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind:

- (1) Hochschulabschluss (zumindest Bachelor-Stufe, 180 ECTS) oder
- (2) bei einer Zulassung aufgrund anderer Qualifikationen:
allgemeine Hochschulreife und mindestens vier Jahre Berufserfahrung
(Aus- und Weiterbildungszeiten können angerechnet werden) oder
bei fehlender Hochschulreife: mindestens acht Jahre Berufserfahrung
(Aus- und Weiterbildungszeiten können angerechnet werden),
wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wurde.
- (3) In allen Fällen ist ein erfolgreich absolviertes Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleitung verpflichtend.

§ 6. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Die Studierenden wählen in Absprache und nach Genehmigung durch die Lehrgangsleitung individuell Lehrveranstaltungen aus dem Unterrichtsprogramm. Die Summe der ECTS-Punkte dieser Lehrveranstaltungen muss 15 ergeben.

Das Unterrichtsprogramm kann aus folgenden Lehrveranstaltungen ausgewählt werden:

Fach	Lehrveranstaltungen	UE	ECT S
Regionalentwicklung		56	8
	Grundlagen der Regionalentwicklung	8	1
	Regionalentwicklung - Vertiefung	8	1
	Grundlagen und Praxis der Raumordnung	16	3
	Raumordnungspolitik und Raumordnungsprobleme	8	1
	Veränderungen der urbanen und ländlichen Räume	16	2
Regionalpolitik		24	4
	Grundlagen der Regionalpolitik	4	1
	Regionalpolitik – Vertiefung	4	1
	Österreichische Regionalpolitik	8	1
	Beispiele aus der Praxis der Regionalpolitik	8	1
Sozialwirtschaft		24	4
	Sozioökonomische Aspekte der Regionalentwicklung	16	3
	Regionale sozioökonomische Beispiele	8	1
Mensch und Umwelt		56	9
	Infrastruktur und Verkehrspolitik	16	3
	Kulturlandschaften und regionale Identität	8	1
	Naturschutz und Landschaftsökonomie	16	3
	Tourismus und Freizeitgestaltung	8	1
	Landschaftspflege und die Rolle der Bauern	8	1
Europapolitik		48	8
	Regional- und Städtepolitik der EU (Institutionen, Strategien, Finanzierungsinstrumente)	36	7
	Beispiele und Praxis der Regionalpolitik der EU	12	1
Rechtliche Grundlagen		32	6
	Raumordnungsrecht	16	3
	Naturschutz- und Umweltrecht	8	2
	Angewandte Beispiele aus dem Verfahrens- und Verwaltungsrecht	8	1
Kommunikative Kompetenzen		96	18
	Teamarbeit und Projektmanagement	16	3
	Partizipation und öffentlicher Raum	24	5
	Public Relations und Regional Public Affairs	32	6
	Social Media und Government 2.0	24	4

Wissenschaftliche Grundlagen		40	9
	Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeit	8	2
	Statistische Daten und deren Anwendung	16	4
	Einführung in die wissenschaftlichen Methoden der empirischen Forschung	16	3

§ 9. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- (1) Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten, die aus folgenden Lehrveranstaltungen ausgewählt werden können:
 - Grundlagen der Regionalentwicklung
 - Regionalentwicklung Vertiefung
 - Grundlagen und Praxis der Raumordnung
 - Raumordnungspolitik und Raumordnungsprobleme
 - Grundlagen der Regionalpolitik
 - Regionalpolitik - Vertiefung
 - Sozioökonomische Aspekte der Regionalentwicklung
 - Infrastruktur und Verkehrspolitik
 - Naturschutz und Landschaftsökonomie
 - Regional- und Städtepolitik der EU
 - Raumordnungsrecht
 - Naturschutz- und Umweltrecht
 - Teamarbeit und Projektmanagement
 - Partizipation und öffentlicher Raum
 - Public Relations und Regional Public Affairs
 - Social Media und Government 2.0
 - Statistische Daten und deren Anwendung
 - Einführung in die wissenschaftlichen Methoden der empirischen Forschung
- (2) Erfolgreiche Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen des Curriculums im Umfang von 3 ECTS-Punkten

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie

- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

170. Einrichtung des Universitätslehrganges „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen“ Certified Program (CP) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen“ Certified Program (CP) und der Stellungnahme des Rektorats vom 26.06.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

171. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen“ Certified Program (CP)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen“ Certified Program (CP) wird mit € 2.300,-- festgelegt.

172. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen (Akademische/r Experte/in)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Internationalisierung, Globalisierung, immer stärker werdende Komplexität und Abhängigkeiten prägen zunehmend das Wirtschaftsleben, unsere soziale und ökologische Umwelt sowie den politischen Bereich. Weder Gemeinden und Kleinregionen noch Städte oder transnationale Regionen können sich diesen Veränderungen entziehen. In der Regionalentwicklung sind innovative Ideen und Sichtweisen notwendig um sich diesen steigenden Herausforderungen erfolgreich zu stellen.

Das Konzept der integrativen Regionalentwicklung versucht mit Kooperation und Interdisziplinarität der wachsenden Komplexität zu begegnen. Soziale, ökonomische, ökologische und politische Aspekte, sowie regionale und europäische Dimensionen werden in ihren Zusammenhängen und Wechselwirkungen betrachtet. Lösungen und Entwicklungskonzepte werden auf der Basis von Zusammenarbeit und Integration erarbeitet.

Ziel des Lehrgangs ist es den Studierenden eine grundlegende, praxisorientierte sowie interdisziplinär ausgerichtete Weiterbildung im Arbeitsfeld „integrative Regionalentwicklung“ zu geben. Die Absolventen und Absolventinnen haben nach Abschluß ihres Studiums einen umfassenden Einblick in die Aspekte der Nutzung, Entwicklung und Veränderung unserer gemeinsamen Lebensräume.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend konzipiert.

§ 3. Lehrgangsleitung

Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend drei Semester (60 ECTS-Punkte).

Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es zwei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind:

- (1) allgemeine Hochschulreife und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung oder
- (2) bei fehlender Hochschulreife: mindestens fünf Jahre Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können angerechnet werden)
- (3) In jedem Fall ist ein erfolgreich absolviertes Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleitung verpflichtend.

§ 6. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus folgenden Fächern und Themenbereichen zusammen:

Fach	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
Regionalentwicklung		40	6
	Grundlagen der Regionalentwicklung	8	1
	Grundlagen und Praxis der Raumordnung	16	3
	Veränderungen der urbanen und ländlichen Räume	16	2
Regionalpolitik		20	3
	Grundlagen der Regionalpolitik	4	1
	Österreichische Regionalpolitik	8	1
	Beispiele aus der Praxis der Regionalpolitik	8	1
Sozialwirtschaft		24	4
	Sozioökonomische Aspekte der Regionalentwicklung	16	3
	Regionale sozioökonomische Beispiele	8	1
Mensch und Umwelt		24	4
	Infrastruktur und Verkehrspolitik	16	3
	Landschaftspflege und die Rolle der Bauern	8	1
Europapolitik		36	7
	Regional- und Städtepolitik der EU (Institutionen, Strategien, Finanzierungsinstrumente)	36	7
Rechtliche Grundlagen		32	6
	Raumordnungsrecht	16	3
	Naturschutz- und Umweltrecht	8	2
	Angewandte Beispiele aus dem Verfahrens- und Verwaltungsrecht	8	1
Kommunikative Kompetenzen		72	14
	Teamarbeit und Projektmanagement	16	3
	Partizipation und öffentlicher Raum	24	5
	Public Relations und Regional Public Affairs	32	6

Wissenschaftliche Grundlagen		24	6
	Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeit	8	2
	Statistische Daten und deren Anwendung	16	4
Projektarbeit			10
Summe		272	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus folgenden Prüfungen:

(1) Mündliche oder schriftliche Prüfungen über folgende Lehrveranstaltungen:

- Grundlagen der Regionalentwicklung
- Grundlagen und Praxis der Raumordnung
- Grundlagen der Regionalpolitik
- Sozioökonomische Aspekte der Regionalentwicklung
- Infrastruktur und Verkehrspolitik
- Regional- und Städtepolitik der EU
- Raumordnungsrecht
- Naturschutz- und Umweltrecht
- Teamarbeit und Projektmanagement
- Partizipation und öffentlicher Raum
- Public Relations und Regional Public Affairs
- Statistische Daten und deren Anwendung

(2) Erfolgreiche Teilnahme an allen anderen Lehrveranstaltungen des Curriculums

(3) Verfassen einer Projektarbeit und erfolgreiche mündliche Präsentation der Projektarbeit

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

Leistungen, die im Rahmen des Lehrgangs „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen“, CP erbracht wurden, sind anzuerkennen, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie

- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12 Abschluss

Nach erfolgreichem Absolvieren der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „*Akademische Expertin in integrativer Regionalentwicklung*“ bzw. „*Akademischer Experte in integrativer Regionalentwicklung*“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

173. Einrichtung des Universitätslehrganges „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen (Akademische/r Experte/in)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen (Akademische/r Experte/in)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 26.06.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

174. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen (Akademische/r Experte/in)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen (Akademische/r Experte/in)“ wird mit € 7.750,-- festgelegt.

175. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen (MA)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Internationalisierung, Globalisierung, immer stärker werdende Komplexität und Abhängigkeiten prägen zunehmend das Wirtschaftsleben, unsere soziale und ökologische Umwelt sowie den politischen Bereich. Weder Gemeinden und Kleinregionen noch Städte oder transnationale Regionen können sich diesen Veränderungen entziehen. In der Regionalentwicklung sind innovative Ideen und Sichtweisen notwendig um sich diesen steigenden Herausforderungen erfolgreich zu stellen.

Das Konzept der integrativen Regionalentwicklung versucht mit Kooperation und Interdisziplinarität der wachsenden Komplexität zu begegnen. Soziale, ökonomische, ökologische und politische Aspekte, sowie regionale und europäische Dimensionen werden in ihren Zusammenhängen und Wechselwirkungen betrachtet. Lösungen und Entwicklungskonzepte werden auf der Basis von Zusammenarbeit und Integration erarbeitet.

Ziel des Lehrgangs ist es den Studierenden eine grundlegende, praxisorientierte sowie interdisziplinär ausgerichtete Weiterbildung im Arbeitsfeld „integrative Regionalentwicklung“ zu geben. Darüber hinausgehend soll den Studierenden auch ein wissenschaftlicher, problem- und zukunftsorientierter Zugang in die Aspekte der integrativen Regionalentwicklung eröffnet werden.

Die im Lehrgang erworbenen Kompetenzen sollen die Absolventinnen und Absolventen befähigen, in verschiedensten Arbeitsfeldern im Bereich der Regionalentwicklung tätig zu sein, flexibel auf die Bedürfnisse ihrer Gemeinden und Regionen eingehen zu können sowie jeweils passende Entwicklungsprogramme zu erarbeiten und erfolgreich umzusetzen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend konzipiert.

§ 3. Lehrgangsführung

Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend fünf Semester (90 ECTS-Punkte).

Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind:

- (1) Hochschulabschluss (zumindest Bachelor-Stufe, 180 ECTS) oder
- (2) bei einer Zulassung aufgrund anderer Qualifikationen:
allgemeine Hochschulreife und mindestens vier Jahre Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können angerechnet werden) oder
bei fehlender Hochschulreife: mindestens acht Jahre Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können angerechnet werden),
wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wurde.
- (3) In allen Fällen ist ein erfolgreich absolviertes Aufnahmegespräch mit der Lehrgangslleitung verpflichtend.

§ 6. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangslleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus folgenden Fächern und Themenbereichen zusammen:

Fach	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
Regionalentwicklung		56	8
	Grundlagen der Regionalentwicklung	8	1
	Regionalentwicklung - Vertiefung	8	1
	Grundlagen und Praxis der Raumordnung	16	3
	Raumordnungspolitik und Raumordnungsprobleme	8	1
	Veränderungen der urbanen und ländlichen Räume	16	2
Regionalpolitik		24	4
	Grundlagen der Regionalpolitik	4	1
	Regionalpolitik - Vertiefung	4	1
	Österreichische Regionalpolitik	8	1
	Beispiele aus der Praxis der Regionalpolitik	8	1
Sozialwirtschaft		24	4
	Sozioökonomische Aspekte der Regionalentwicklung	16	3
	Regionale sozioökonomische Beispiele	8	1

Mensch und Umwelt		56	9
	Infrastruktur und Verkehrspolitik	16	3
	Kulturlandschaften und regionale Identität	8	1
	Naturschutz und Landschaftsökonomie	16	3
	Tourismus und Freizeitgestaltung	8	1
	Landschaftspflege und die Rolle der Bauern	8	1
Europapolitik		48	8
	Regional- und Städtepolitik der EU (Institutionen, Strategien, Finanzierungsinstrumente)	36	7
	Beispiele und Praxis der Regionalpolitik der EU	12	1
Rechtliche Grundlagen		32	6
	Raumordnungsrecht	16	3
	Naturschutz- und Umweltrecht	8	2
	Angewandte Beispiele aus dem Verfahrens- und Verwaltungsrecht	8	1
Kommunikative Kompetenzen		112	21
	Teamarbeit und Projektmanagement	16	3
	Partizipation und öffentlicher Raum	24	5
	Public Relations und Regional Public Affairs	32	6
	Social Media und Government 2.0	24	4
	Präsentation und Rhetorik	16	3
Wissenschaftliche Grundlagen		64	14
	Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeit	8	2
	Statistische Daten und deren Anwendung	16	4
	Einführung in die wissenschaftlichen Methoden der empirischen Forschung	16	3
	Masterseminar	24	5
Masterthese			16
Summe		416	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangslleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus folgenden Prüfungen:

- (1) Mündliche oder schriftliche Prüfungen über folgende Lehrveranstaltungen:
 - Grundlagen der Regionalentwicklung

- Regionalentwicklung Vertiefung
 - Grundlagen und Praxis der Raumordnung
 - Raumordnungspolitik und Raumordnungsprobleme
 - Grundlagen der Regionalpolitik
 - Regionalpolitik - Vertiefung
 - Sozioökonomische Aspekte der Regionalentwicklung
 - Infrastruktur und Verkehrspolitik
 - Naturschutz und Landschaftsökonomie
 - Regional- und Städtepolitik der EU
 - Raumordnungsrecht
 - Naturschutz- und Umweltrecht
 - Teamarbeit und Projektmanagement
 - Partizipation und öffentlicher Raum
 - Public Relations und Regional Public Affairs
 - Social Media und Government 2.0
 - Statistische Daten und deren Anwendung
 - Einführung in die wissenschaftlichen Methoden der empirischen Forschung
- (2) Erfolgreiche Teilnahme an allen anderen Lehrveranstaltungen des Curriculums
- (3) Verfassen einer Masterthese und erfolgreiche mündliche Verteidigung der Masterthese

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

Leistungen, die im Rahmen des Lehrgangs „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen“, CP sowie des Lehrgangs „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen (Akademische/r Experte/in)“ erbracht wurden, sind anzuerkennen, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12 Abschluss

Nach erfolgreichem Absolvieren der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts in integrativer Regionalentwicklung“, MA, zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

176. Einrichtung des Universitätslehrganges „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen (MA)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen (MA)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 26.06.2013 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

177. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Universitätslehrganges „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen (MA)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen (MA)“ wird mit € 10.900,-- festgelegt.

Univ.-Prof. Dr. Viktoria Weber
Das Rektorat

Univ.- Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats